

Motion über realistische Fristen im Begnadigungswesen des Kantons Luzern

eröffnet am 15. Mai 2012

§ 70 der Geschäftsordnung des Kantonsrates sieht vor, dass der Kantonsrat Begnadigungsgesuche nur behandelt, wenn sie mindestens 30 Tage vor Sessionsbeginn eingereicht wurden. Später eingereichte oder aus einem anderen Grund nicht behandlungsfähige Begnadigungsgesuche werden für die nächste Session zurückgestellt.

Obwohl es sich bei der Vorgabe von 30 Tagen nicht um eine verpflichtende Vorschrift handelt, wird in Begnadigungsgesuchen regelmässig darauf Bezug genommen. Es ist anzunehmen, dass Gesuchsteller erheblichen Aufwand auf sich nehmen, um diese Frist von 30 Tagen einhalten zu können. Die kurze Frist weckt auch Hoffnungen auf eine rasche Beurteilung des Gesuchs.

Es ist in der Praxis nicht möglich, dass der Begnadigungsausschuss und allenfalls die Kommission JSK ein Begnadigungsgesuch innerhalb von 30 Tagen beurteilen können. Für die Aufbereitung der Unterlagen, die Terminsuche, das Aktenstudium und die Sitzung des Begnadigungsausschusses sind mehrere Wochen nötig. Kommt ein Gesuch zusätzlich in die Kommission, vergehen nicht selten Monate. Insbesondere in der Ferienzeit kann die Behandlung deshalb bis zu drei Monaten beanspruchen.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, die Frist in § 70 der Geschäftsordnung des Kantonsrates angemessen zu verlängern, mindestens auf 90 Tage.

Hartmann Armin namens der JSK